



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt

**zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung von
Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen**





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Klima-Kälte-Impulsprogramm
Telefon: +49 6196 908-249
Telefax: +49 6196 908-550
E-Mail: kki@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

08.01.2009

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
I. Einführung	4
1. Ziel der Richtlinie	4
2. Förderungsstruktur in der Übersicht	4
3. Wichtige grundsätzliche Festlegungen	4
4. Verwaltungsverfahren / allgemeine Hinweise	5
4.1. Geltungsdauer der Richtlinie / Bewilligungsbehörde / Antragsverfahren	5
4.2. Nutzung der Antragsformulare	6
4.3. Ablauf des Förderverfahrens	6
4.4. Subventionserhebliche Tatsachen	6
II. Erläuterung zu den einzelnen Förderverfahren	7
1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	7
1.1. Antragsteller	7
1.2. Anlagen-Contracting	7
1.3. Begriff der Kälteanlage	7
2. StatusCheck-Förderung	8
2.1. Sachkundiger	8
2.2. hersteller- und anbieterunabhängiger Dienstleister	8
2.3. Anspruchsvoraussetzungen für eine StatusCheck-Förderung	9
2.4. Fördersätze	9
2.5. Antragstellung	9
2.6. Auszahlung der Fördersumme	10
3. Basisförderung	10
3.1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen (Basisförderung - Altanlagen)	10
3.2. Maßnahmen an neu zu errichtenden Kälteanlagen (Basisförderung – Neuanlagen)	11
3.3. Sowohl bei der Basisförderung für Alt- als auch für Neuanlagen zu erfüllenden Maßnahmen	11
4. Bonusförderung	12
4.1. Anspruchsvoraussetzungen für die Bonusförderung	12
4.2. Fördersätze	12
4.3. Antragstellung	13
4.4. Auszahlung der Fördersumme	13
III. Anpassung des Merkblatts	13

I. Einführung

1. Ziel der Richtlinie

Die Bundesregierung hat ein integriertes Energie- und Klimaprogramm (IEKP) entwickelt, um einen effizienteren Umgang mit Energie herbeizuführen und die Emission sogenannter Treibhausgase zu reduzieren. Teil des IEKP ist die Verringerung des Energieverbrauchs in der Klima- und Kältetechnik. Im Rahmen der vielfältigen Maßnahmen wurde auch eine Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen erlassen.

Mit der Richtlinie werden energiesparende Investitionen bei bestehenden und bei neuen Anlagen gefördert.

2. Förderungsstruktur in der Übersicht

Bestehende Anlagen werden in dreierlei Hinsicht gefördert. Zum einen wird die Feststellung der Gegebenheiten bei der bestehenden Anlage im Rahmen des sog. StatusCheck-Verfahrens gefördert. Sodann wird die Renovierung mit energiesparenden Komponenten gefördert (Basisförderung) und schließlich besteht die Möglichkeit einer sog. Bonusförderung, wenn zusätzlich Maßnahmen zur Abwärmenutzung geschaffen werden.

Neue Anlagen werden in zweierlei Hinsicht gefördert. Zum einen werden Anlagen mit energiesparenden Komponenten und besonderen Kältemitteln gefördert (Basisförderung) und zum anderen besteht auch hier die Möglichkeit einer sog. Bonusförderung, wenn zusätzlich Möglichkeiten zur Abwärmenutzung geschaffen werden.

Jede Förderart weist unterschiedliche Voraussetzungen auf, die nachfolgend im einzelnen beschrieben werden. Die Förderhöhe kann bis zu €200.000 pro Antragsteller betragen.

Die Basis- und damit auch die Bonusförderung wird im Rahmen eines Monitoring von der Einrichtung einer elektronischen Mess-Einrichtung und Übermittlung der Messdaten an eine vom BAFA bestimmte Stelle abhängig gemacht.

3. Wichtige grundsätzliche Festlegungen

- Adsorptions- und Absorptionsanlagen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- Aufträge (d.h. Vertragsunterzeichnung) für Anlagensanierungen und Neuanlagen dürfen erst nach Stellung eines Antrages auf Basisförderung erteilt werden. Planungen sind bereits vorab zulässig. Verstöße gegen diese Regelung führen immer zur Förderungsversagung.
- Anträge auf Bonusförderung sind nur zulässig, wenn auch eine Basisförderung erfolgt ist oder zugleich beantragt und gewährt wird.
- Sanierungen mit gleichzeitiger Anlagenerweiterung (baulich neue Räumlichkeiten) werden als Neuanlagen behandelt nach den dafür geltenden Voraussetzungen.

Merkblatt

- Die Antragstellung für Fördermaßnahmen kann nur durch den Eigentümer der Anlage höchstpersönlich oder bei juristischen Personen in gesellschaftsrechtlich relevanter Vertretungsform erfolgen, da strafrechtlich relevante Erklärungen für den Antragsteller abzugeben sind.
- Die Zuschussbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bzw. des Erreichens der Entscheidungsreife (bei unvollständigen oder aufklärungsbedürftigen Anträgen) vom BAFA erteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Das BAFA entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
- Die Regelung, dass der Jahresenergieverbrauch der Kälteanlage mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen muss (Punkt 5.1.1 Buchstabe a der Richtlinie), gilt nur für die StatusCheck-Förderung. Für die Basisförderung muss nur überhaupt ein StatusCheck mit dem vorgeschriebenen Inhalt vorliegen, nicht notwendig ein geförderter StatusCheck.
- Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert dem BAFA auch nachträglich alle Änderungen und Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren.
- Es sind die vom BAFA vorgeschriebenen Antragsvordrucke zu nutzen, die von der Internetseite des BAFA heruntergeladen werden können.
- Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage nach Antragstellung betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich mit Begründung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

4. Verwaltungsverfahren / allgemeine Hinweise

4.1. Geltungsdauer der Richtlinie / Bewilligungsbehörde / Antragsverfahren

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen ist am 01. Januar 2009 in Kraft getreten und löst damit die bis zum 31. Dezember 2008 gültige Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen vom 18. Juni 2008 ab. Im Gegensatz zu der Richtlinie vom 18. Juni 2008 gilt die Richtlinie vom 01. Januar 2009 nunmehr unbefristet. Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Die Richtlinie wird erforderlichenfalls jeweils (auch unterjährig) geändert. Eine Antragstellung ist ab 01. September 2008 möglich.

Zuständig für die Umsetzung und alle Fragen im Zusammenhang damit ist das:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– **Klima-Kälte-Impulsprogramm** -
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
bzw.
Postfach 51 60, 65726 Eschborn

Tel.: +49 6196 908 249
Fax: +49 6196 908 550
E-Mail: kki@bafa.bund.de

4.2. Nutzung der Antragsformulare

Bei jeder Förderantragstellung ist der vom BAFA auf seiner Internetseite eingestellte Antragssatz zu nutzen. Dabei sind stets die Seiten 1 und 3 einzureichen, bei der Seite 2 nur die Seite für die entsprechende beantragte Förderung (2a: StatusCheck-Förderung, 2b: Basisförderung, 2c: Bonusförderung). Es können die Seiten 2 a bis c einzeln oder kumuliert und mehrfach ausgefüllt werden können, wenn beispielsweise StatusCheck- und Basisförderung zusammen beantragt werden oder für mehrere Anlagen eine Förderung beantragt wird.

4.3. Ablauf des Förderverfahrens

Die StatusCheck-Förderung ist ein einstufiges Verfahren, d.h. der StatusCheck wird unabhängig von einem Antrag beim BAFA in Auftrag gegeben und nachträglich der Zuschuss zu den Kosten beantragt.

Die Basis- und die Bonusförderung erfolgen in einem zweistufigen Verfahren, d.h. es wird zuerst ein Antrag auf Förderung gestellt und dann erst der Auftrag erteilt. Das BAFA erteilt einen grundsätzlichen Förderbescheid. Nach Abschluss der Maßnahmen muss vom antragstellenden Unternehmen ein Verwendungsnachweis in der im Bescheid geforderten Form erbracht werden. Danach erteilt das BAFA gegebenenfalls einen konkreten Förderbescheid und zahlt den möglichen Förderbetrag aus.

4.4. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 2 Subventionsgesetz (SubvG) wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung, Angaben zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie die Angaben im Antragsformular und seinen Anlagen sowie alle späteren zusätzlichen Erklärungen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind. Gemäß § 3 SubvG ist das antragstellende Unternehmen ferner verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen dem BAFA mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen. Der Strafbestand des Subventionsbetruges (§264 StGB) wurde erheblich erweitert. Die Neufassung des § 264 StGB wurde veröffentlicht im BGBl. II 1998, S. 2322.

II. Erläuterung zu den einzelnen Förderverfahren

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1.1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Freiberufler sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Behörden öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Die Antragstellung muss sowohl für die StatusCheck-Förderung als auch für die Basis- und Bonusförderung höchstpersönlich durch das antragstellende Unternehmen erfolgen. Dies ist erforderlich, da bei der Antragstellung verpflichtende Erklärungen für das antragstellende Unternehmen abzugeben sind.

1.2. Anlagen-Contracting

Bei einem Anlagen-Contracting errichtet und betreibt der Contractor die Kälteanlage auf eigenes Risiko und Kosten auf Basis von langfristigen Verträgen mit dem Contractingnehmer. Die Kälteanlagen sind dabei im Eigentum des Contractors. Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie kann nur der Contractor stellen.

1.3. Begriff der Kälteanlage

Der Begriff der Kälteanlage umfasst sowohl Kälteanlagen für die Tiefkälte, die Normalkälte als auch für die Raumklimatisierung. Auch können Klimaanlage durch diese Richtlinie gefördert werden, wenn die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Eine Förderung ist unabhängig von der Kühltemperatur. Ferner ist es für die mögliche Inanspruchnahme der Förderung unerheblich, was gekühlt wird.

Eine Zusammenrechnung von einzelnen Bestandteilen verschiedener an einem Standort vorhandener Kälteanlagen zum Zwecke der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist nicht möglich. Jede Anlage muss für sich betrachtet die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Förderung nach dieser Richtlinie erfüllen.

2. StatusCheck-Förderung

Der StatusCheck ist eine Einstiegsförderung, die Auskunft über das Klimaschutzpotential einer in Betrieb befindlichen Kälteanlage gibt. Sie besteht aus zwei Bestandteilen: erstens aus einer umfangreichen, technischen Bestandsaufnahme durch einen Sachkundigen und zweitens aus einer detaillierten Berechnung eines antragsteller-, hersteller- und anbieterunabhängigen Dienstleisters.

Der StatusCheck (Bestandsaufnahme + detaillierte Berechnung) beinhaltet sowohl eine umfangreiche technische Bestandsaufnahme als auch die Ergebnisse über das Minderungspotential hinsichtlich Energieverbrauch, Leistungsaufnahme, Betriebskosten sowie kältemittel- und energieverbrauchsbedingte Treibhausbelastungen.

Die nachstehenden Regelungen über die erforderliche Qualifikation des Sachkundigen und des Dienstleisters sind vorläufig. Es wird dringend empfohlen vor Auftragserteilung zu prüfen, ob eine neue Festlegung des BAFA erfolgt ist, ob ein neuer Stand des Merkblatts gegeben ist.

2.1. Sachkundiger

Die umfangreiche technische Bestandsaufnahme einer in Betrieb befindlichen Kälteanlage erfolgt durch einen Sachkundigen. Dieser Sachkundige muss für die Bestandsaufnahme nicht gleichzeitig antragsteller-, hersteller- und anbieterunabhängig sein. Das bedeutet, dass auch ein sachkundiger Meister, Techniker oder Ingenieur des Kälteanlagenbauerhandwerks des antragstellenden Unternehmens eine solche technische Bestandsaufnahme durchführen kann. Der Sachkundige muss über eine Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren verfügen.

Die bei der Bestandsaufnahme vom Sachkundigen mindestens aufzunehmenden technischen Daten sind in dem **Formular „Bestandsaufnahme durch den Sachkundigen“** aufgeführt. Dieses Formular hat das antragstellende Unternehmen dem Antrag auf StatusCheck-Förderung bzw. dem Antrag auf Basisförderung zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen beizufügen. Zukünftig wird das Formular elektronisch zu übermitteln sein. Hierzu wird auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de -> Energie -> gewerbliche Kälteanlagen ein entsprechendes elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

2.2. hersteller- und anbieterunabhängiger Dienstleister

Die detaillierte Berechnung im Rahmen des StatusChecks muss durch einen antragsteller-, hersteller- und anbieterunabhängigen Dienstleister erfolgen. Dieser Dienstleister muss folgende berufliche Qualifikation vorweisen können:

- Meister, Techniker oder Ingenieur
- mit fundierten Kenntnissen des Kälteanlagenbauerhandwerks und
- mindestens 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im StatusCheck ausdrücklich zu erklären.

Sofern der Sachkundige selbst die Berechnung vornimmt, muss die Berechnung von dem vorbeschriebenen Dienstleister ausdrücklich und schriftlich für das BAFA bestätigt werden.

2.3. Anspruchsvoraussetzungen für eine StatusCheck-Förderung

Der Betreiber einer Anlage kann bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf StatusCheck-Förderung stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Jahresenergieverbrauch der Kälteanlage beträgt mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs und
- die jährlichen Kosten je Kälteanlage für elektrische Energie und Leistung betragen mindestens 15.000 € und/oder der Energieverbrauch je Kälteanlage beträgt mindestens 150.000 kWh betragen.

Im Antragsformular auf der Seite 2a ist sowohl der Energieverbrauch der Kälteanlage im letzten Geschäftsjahr, der Gesamtenergieverbrauch des Standorts der Kälteanlage im letzten Geschäftsjahr als auch die jährlichen Kosten der Kälteanlage für elektrische Energie und Leistung im letzten Geschäftsjahr des antragstellenden Unternehmens anzugeben. Diese Angaben sind durch Stromrechnungen für den Standort der Kälteanlage und (soweit vorhanden) mittels geeigneter Nachweise für den Energieverbrauch der Kälteanlage zu belegen.

2.4. Fördersätze

Für den StatusCheck beträgt die Förderung 75 % der in Rechnung gestellten Kosten für den StatusCheck, maximal jedoch 1.000 €. Bei Anlagen mit besonderem Berechnungsaufwand beträgt die Förderung 75% der in Rechnung gestellten Kosten des StatusChecks, maximal jedoch 1.300 €. Ein Antrag auf diese erhöhte Förderung wegen besonderem Berechnungsaufwand kann nur gestellt werden, wenn die in der Richtlinie genannten Kältemittel miteinbezogen werden.

2.5. Antragstellung

Anträge auf Förderung des StatusChecks sind innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des StatusChecks zu stellen. Die Antragsfrist gilt als Ausschlussfrist gemäß § 32 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschrift zusammen mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- dem Nachweis über die in Rechnung gestellten Kosten für den StatusCheck,
- den StatusCheck,
- den Stromrechnungen für den Standort der Kälteanlage und (soweit vorhanden) den Nachweisen für den Energieverbrauch der Kälteanlage und
- die „De-minimis“-Erklärung gemäß Formular auf der Internetseite des BAFA.

Bei „De-minimis“-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998 / 2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 bis zu einer bestimmten Höchstgrenze nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommission unterliegen. Falls Sie bereits eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten haben, ist Ihnen das mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilt worden. Anderenfalls handelt es sich bei der Beihilfe nicht um eine „De-minimis“-Beihilfe.

2.6. Auszahlung der Fördersumme

Die Auszahlung der StatusCheck-Fördersumme durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach der Einreichung und Prüfung der vorgenannten Unterlagen.

3. Basisförderung

3.1. Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen (Basisförderung - Altanlagen)

3.1.1. Anspruchsvoraussetzungen für die Basisförderung für Altanlagen

Förderfähig sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen im Rahmen der Basisförderung, wenn bei in Betrieb befindlichen Anlagen mit einem Jahres-Elektroenergieverbrauch von mindestens 150.000 kWh der StatusCheck ein Energieverbrauchs-Minderungspotenzial durch Einsatz effizienter Komponenten und Systeme von mindestens 35 % ergeben hat.

3.1.2. Einreichung des StatusChecks

Der StatusCheck (technische Bestandsaufnahme durch den Sachkundigen + detaillierte Berechnung des hersteller- und anbieterunabhängigen Dienstleisters) muss bei der Antragstellung auf Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen beigelegt werden. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.1 und 2.1.2 dieses Merkblattes verwiesen.

Die Anspruchsvoraussetzung für die Inanspruchnahme der StatusCheck-Förderung nach Punkt 5.1.1 Buchstabe a der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen, dass „der Jahresenergieverbrauch der Kälteanlage [...] mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs“ betragen muss, ist nicht Anspruchsvoraussetzung für die Basis- und die Bonusförderung.

3.1.3. Fördersätze

Der Fördersatz für die Basisförderung für Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen beträgt 15 % der Nettoinvestitionskosten. Dieser Fördersatz wird dann gewährt, wenn nur die Anspruchsvoraussetzungen für die Basisförderung erfüllt sind. Der Fördersatz beträgt 25 % der Nettoinvestitionskosten, wenn zusätzlich CO₂, NH₃ oder nichthalogenierte Kohlenwasserstoffe als Kältemittel verwendet werden und mittels TEWI-Berechnung ein Nachweis über die Gesamteffizienz erbracht wird.

3.2. Maßnahmen an neu zu errichtenden Kälteanlagen (Basisförderung – Neuanlagen)

3.2.1. Anspruchsvoraussetzungen für die Basisförderung für Neuanlagen

Förderbar sind Maßnahmen an neu zu errichtenden Anlagen, wenn

- als Kältemittel CO₂, NH₃ oder nichthalogenierte Kohlenwasserstoffe eingesetzt werden und mittels TEWI-Berechnung durch den hersteller- und anbieterneutralen Dienstleister ein Nachweis über die Gesamteffizienz erbracht wird und
- energieeffiziente Komponenten Bestandteil der Anlage sind (Master-Regelung, elektronische Expansionsventile, FU-Steuerung aller Antriebsmotoren) und
- der in einer Auslegungsrechnung ermittelte Jahres-Elektroenergieverbrauch einer Anlage mindestens 100.000 kWh und/oder die Jahreskosten für elektrische Energie und Leistung der Anlagen mindestens 10.000 € betragen.

3.2.2. Begriff der Neuanlage

Es handelt sich um eine Neuanlage im Sinne von Punkt 5.2.2 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen, wenn baulich komplett neue Räumlichkeiten und Komponenten für die zu fördernde Kälteanlage installiert werden und wenn nicht bereits eine Kälteanlage am gleichen Standort vorhanden war.

3.2.3. Fördersatz

Der Fördersatz für die Basisförderung für Maßnahmen an neu zu errichtenden Anlagen beträgt 25 % der Nettoinvestitionskosten, wenn nur die Anspruchsvoraussetzungen für die Basisförderung erfüllt sind.

3.3. Sowohl bei der Basisförderung für Alt- als auch für Neuanlagen zu erfüllenden Maßnahmen

Die im Folgenden genannten Erfordernisse müssen sowohl bei der Basisförderung für Alt- als auch für Neuanlagen kumulativ erfüllt werden.

- Einbau eines separaten Elektroenergiezählers für die vollständige Anlage, der gleichzeitig mit der erneuerten bzw. neu erstellten Anlage in Betrieb genommen wird und dessen technische Spezifikationen hinsichtlich der Erfassung, Aufzeichnung, Fernauslesbarkeit der wichtigsten Messgrößen definiert sind und der ggf. ein Last-Management ermöglicht.
- Im Rahmen der regelmäßigen Anlagenwartung durch einen Fachbetrieb ist die turnusmäßige Überprüfung und ggf. Reinigung der Verflüssiger sicherzustellen (Nachweis über Wartungsvertrag).
- Vorkehrungen zur Verringerung der Kältemittlemissionen sind in den Ausführungsangeboten und im Verwendungsnachweis aufzuführen bzw. zu belegen.
- Bei Erneuerung der Dämmung von Kühlräumen bzw. -zellen Verwendung von Dämm-Materialien, die nicht mit treibhauswirksamen Gasen geschäumt sind.

Die Auswahl des Kältemittels in bestehenden Anlagen darf nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich der Gesamtbilanz der optimierten Anlage führen. Grundlage hierfür bildet die TEWI-Berechnung.

Diese Voraussetzungen wird das BAFA in allen Fördergrundbescheiden festlegen.

4. Bonusförderung

Bonusförderungen sind Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen für marktetaillierte und entwicklungsoptimierte Technologien für in Betrieb befindliche sowie für neu zu errichtende Anlagen, die das Ziel haben, den Beitrag zum Klimaschutz über die Basisförderung hinaus deutlich zu erhöhen.

4.1. Anspruchsvoraussetzungen für die Bonusförderung

Förderfähig sind:

- nichtelektrisch angetriebene Kälteanlagen (zum Beispiel mittels Gasmotor, dessen Abwärme zusätzlich genutzt wird) und,
- Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen (zum Beispiel mittels Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen) mit dem Zweck der Bereitstellung von Prozess- und Heizwärme, die im Zusammenhang mit der nach der Basisförderung geförderten Kälteanlage steht. Im Fall des geplanten Einsatzes einer Wärmepumpe muss auf der Basis der angegebenen Verdampfungs-, Verflüssigungstemperatur und des Kältemittels ein rechnerischer Nachweis über das Erreichen einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 enthalten sein.

Eine Bonusförderung kann nur erfolgen, wenn auch eine Basisförderung für dieselbe Kälteanlage am selben Standort gewährt wird. Eine ausschließliche Bonusförderung oder eine Bonusförderung zur Nutzung von Abwärme unabhängig von Kälteanlagen ist somit nicht möglich.

Sowohl die Neuinstallation als auch die Maßnahmen zur Instandsetzung und Verbesserung von Adsorptions- und Absorptionskälteanlagen können durch die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen vom 18. Juni 2008 nicht gefördert werden.

Ein Antrag auf Bonusförderung betreffend der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Produktionsprozessen (Punkt 5.3 Buchstabe b der Richtlinie) kann nur gestellt werden, wenn auch ein Antrag auf Basisförderung für die damit zwingend im Zusammenhang stehenden Kälteanlage vorliegt. Das bedeutet, dass eine Bonusförderung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn auch eine Basisförderung für dieselbe Kälteanlage am selben Standort gewährt wird bzw. gewährt worden ist.

4.2. Fördersätze

Der Fördersatz für die Bonusförderung beträgt 25 % der Nettoinvestitionskosten, wenn sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für die Basis- als auch für die Bonusförderung erfüllt sind. Der Fördersatz beträgt 35 % der Nettoinvestitionskosten, wenn zusätzlich CO₂, NH₃ oder nichthalogener Kohlenwasserstoffe als Kältemittel verwendet werden und mittels TEWI-Berechnung ein Nachweis über die Gesamteffizienz erbracht wird.

4.3. Antragstellung

Die Antragstellung ist ab 1. September 2008 möglich. Der Antrag ist unter Verwendung des vom BAFA vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschrift zu stellen.

4.4. Auszahlung der Fördersumme

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen bei der Basisförderung verwiesen.

III. Anpassung des Merkblatts

Das Merkblatt wird nach Bedarf geändert. Es gilt die jeweilige Fassung bei Antragstellung.